

II-3252 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesXIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 163115

1978-02-02

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. SCHMIDT, Dr. STIX
an den Herrn Bundesminister für Verkehr
betreffend Verweigerung der Landebewilligung für Flugzeuge ausländischer
Freizeitclubs - nachteilige Konsequenzen für den österreichischen Fremden-
verkehr

Im Juni vorigen Jahres suchte der amerikanische Freizeitclub "ABTO/Pegasus"
(Harrisburg, Pennsylvania/USA) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt um eine
einmalige Landebewilligung an. Dieser Club besitzt ein eigenes Flugzeug, das
seinen Mitgliedern für Gruppenreisen zur Verfügung steht, und das Arrangement,
für dessen Durchführung um Landebewilligung angesucht wurde, sah einen ein-
wöchigen Wien-Aufenthalt vor, den 160 Personen bereits fixiert hatten.

Das gegenständliche Ansuchen wurde vom Bundesamt für Zivilluftfahrt abgewiesen,
und zwar mit der Begründung, daß derartige Flüge einer gewerbsmäßigen Luft-
beförderung gleichzuhalten und mithin ausschließlich Luftbeförderungsunter-
nehmungen vorbehalten seien, wobei man sich auf § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes
über den zwischenstaatlichen Luftverkehr, BGBI. Nr. 393/1973, berief. Diese
Gesetzesbestimmung sieht die in Rede stehende Beschränkung auf Luftbeförderungs-
unternehmungen ja auch tatsächlich vor, sie ist allerdings auf die Durchführung
solcher Beförderungsleistungen abgestellt, "die mit der Absicht auf Erzielung
eines wirtschaftlichen Vorteiles ... verkauft oder öffentlich angeboten werden".

Nach vorliegenden Informationen vertreten verschiedene Experten die Auffassung,
daß die hier von Seiten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vorgenommene
Interpretation dem gegenständlichen Anlaßfall nicht gerecht geworden sei und
es die geltende Gesetzeslage durchaus zugelassen hätte, dem genannten Freizeit-
club für die von ihm geplante Reise die Landung zu erlauben.

Was immer nun der Erteilung derartiger Landebewilligungen im Wege stehen mag
(die betreffende Gesetzesbestimmung selbst oder deren unrichtige Interpreta-
tion durch die zuständige Behörde), so erscheint die hier bestehende Situation
jedenfalls völlig unbefriedigend und einem Fremdenverkehrsland wie Österreich
in keiner Weise angemessen.

In diesem Zusammenhang muß angemerkt werden, daß die Landung des Freizeitclub-Flugzeuges (DC-8) in Bratislava ohne weiteres möglich gewesen wäre. Dies ergab eine Rückfrage des mit der Durchführung des Wien-Arrangements beauftragten Reisebüros RUEFA bei der Luftfahrtbehörde der CSSR, doch erwies sich ein solcher Ausweg aufgrund der US-Luftfahrtbestimmungen dann als nicht gangbar, sodaß die Reise endgültig abgesagt werden mußte.

Die österreichische Fremdenverkehrszeitschrift "tourist austria" (Nr. 376/377, 13.1.1978) vermerkte dazu unter anderem:

"Allein der Geschäftsausfall, den das Hotel Vienna Intercontinental sowie die Veranstalter des Kaiserballes dadurch erlitten haben, beläuft sich auf mehr als 1,1 Millionen Schilling. ..."

Das Bekanntwerden dieses Hinauswurfes von 160 nicht eben unbemittelten Amerikanern, die sich eine private DC-8 leisten können, dürfte in den USA nicht ohne Folgen bleiben. Schon bisher war es schwierig, Geschäft aus den USA nach Wien zu bringen; Reiseveranstalter in den USA winken im voraus ab, wenn sie nur Österreich hören und bezeichnen unser Land als 'charterfeindlich'. ..."

In einer Situation, in der Österreichs Zahlungsbilanz im Koma liegt, Österreichs Fremdenverkehr um jeden Schilling rauft, den man zusätzlich ins Land bringen kann, finden sich Beamte, die mit juristischer Tüpfelreiterei 160 Gäste glattweg hinauswerfen!"

Angesichts des oben dargestellten Sachverhaltes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Verkehr die

A n f r a g e :

1. Wie lautet Ihre grundsätzliche Stellungnahme zu der hier aufgezeigten Problematik?
2. Vertreten Sie die Auffassung, daß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den zwischenstaatlichen Luftverkehr im Anlaßfall richtig interpretiert wurde?
3. Bei Bejahung der Frage Nr. 2): Werden Sie einen Ministerialentwurf für eine Novelle zu diesem Bundesgesetz ausarbeiten lassen, die den Interessen des österreichischen Fremdenverkehrs im gegenständlichen Zusammenhang tatsächlich Rechnung trägt?